

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes HO 290 B „Waldweg“, Stadtteil Horrem

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufhebungsbereich des BP HO 290 B liegt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Kerpen-Horrem.

Der Aufhebungsbereich wird im Osten von der Bahntrasse Horrem – Bergheim, im Westen von den Gewerbeflächen des Baustofflagers auf der Westseite des Waldweges, im Süden von der angrenzenden Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf tief geschnittenen Grundstücken und im Norden von der Böschung zur ehemaligen Kartbahn mit dem inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes HO 290 A ‚Alte Kartbahn‘ begrenzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes HO 290 B „Waldweg“, Stadtteil Horrem ist seit dem 31.03.2004 rechtsverbindlich. Der damalige Vorhabenträger hat sich aus wirtschaftlichen Gründen aus der Planung zurückgezogen. Das geplante Vorhaben wurde auch in den letzten 10 Jahren nicht von einem anderen Vorhabenträger umgesetzt.

Das städtische Grundstück wurde im Jahr 2013 von einem anderen Vorhabenträger gekauft, der ein anderes Plankonzept verfolgt.

Da der o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan HO 290 B „Waldweg“ gem. § 12 (6) BauGB nicht durchgeführt wurde, wurde dieser aufgehoben. Es wurde das Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet.

Auf der Grundlage des neuen Planungskonzeptes wurde parallel das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“ eingeleitet.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes HO 290 B im vereinfachten Verfahren entfällt die Pflicht einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB.

Der Artenschutzbeitrag wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 351 „Waldweg“ durchgeführt.

Jedermann kann den aufgehobenen Bebauungsplan HO 290 B „Waldweg“ und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 18.12.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister

